

INFORMATIONSBLETT ZUR FÄKALSCHLAMMABFUHR 2021

Kleinkläranlagen, für die kein Wartungsvertrag besteht, sind im 2-jährigen Rhythmus zu entleeren.

Gemäß DIN 4261 v. 2010 erfolgt eine völlige Entleerung sämtlicher Kammern bei Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben sowie Mehrkammerausfallgruben mit getauchten Durchtrittsöffnungen.

Bei Mehrkammerausfallgruben mit oben liegenden Durchtrittsöffnungen werden nur die mit Bodenschlamm gefüllten Kammern entleert.

Kleinkläranlagen, die regelmäßig gewartet werden, sind nach Vorgaben des Wartungsunternehmens zu entleeren, mindestens jedoch 1x in 5-10 Jahren.

Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens 1x jährlich zu entleeren.

Die Ansprechpartnerin der Gemeinde: Frau Jobmann

Tel: 04105/55-2233

Fax: 04105/55-1233

E-Mail: d.jobmann@seevetal.de

Gemeindeauftrag	Kleinkläranlagen	Abflusslose Sammelgruben	Abfuhrunternehmen
Klärwerks- /Verwaltungs-Transportkosten	60,88 €/m ³	56,89 €/m ³	hanseWasser Bremen GmbH Birkenfelsstr. 5 28217 Bremen Tel: 0421/988-2444 E-Mail: grubenentleerung@hansewasser.de

Vergebliche Anfahrten werden mit **89,25 €** berechnet.

Für Schlauchüberlängen werden folgende Zuschläge erhoben:

Ab 50 m Schlauchlänge = **23,80 €** je lfd. 5 m

Wird eine Zwangsabfuhr angeordnet, ist neben den Entsorgungskosten noch ein

Zuschlag von **72,00 €** zu entrichten.

Notdienst	Zuschlag werktags	89,25 €
Tel.: 0421/988-1111	Zuschlag an Wochenend- (Sa. + So.)u. Feiertagen	321,30 €

Die Gebührenberechnung erfolgt über die Gemeinde.

Sofern Sie das Grundstück nicht selbst bewohnen, informieren Sie bitte Ihren Mieter oder Pächter oder eine andere Person Ihres Vertrauens. Bitte beauftragen Sie diese, bei den Entleerungen möglichst anwesend zu sein und für Sie die Abfuhrmenge zu quittieren.

Bei der Abfuhr werden angefangene halbe Kubikmeter aufgerundet.

In allen Fällen weist der Unternehmer der Gemeinde die abgefahrene Menge durch Transportbegleitscheine nach. Er händigt Ihnen eine Durchschrift aus, anhand der Sie später die dem Gebührenbescheid zugrunde gelegte Menge überprüfen können.

Zweifel an der Abfuhrmenge bitte vor Ort mit dem Entsorgungsunternehmer abklären.

Rechtliche Grundlagen:

- das Niedersächsische Wassergesetz vom 19.02.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung
- die Abwasserbeseitigungssatzung/Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie
- die Satzung für abflusslose Sammelgruben in der z.Zt. gültigen Fassung

Die Satzungen können bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Zimmer B 212 oder unter www.seevetal.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kordländer